

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 7-8

Artikel: Die Arbeiterkammern in Oesterreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeiterkammern in Oesterreich

Die österreichischen Arbeiterkammern sind eine Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten, deren Aufbau und Wirkungskreis gesetzlich geregelt und festgesetzt ist.

Vor Einbruch der Nazi in Oesterreich hatten die Arbeiterkammern bereits eine hohe Entwicklung erreicht. Es gab Kammern in Wien — für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in Graz für Steiermark, in Klagenfurt für Kärnten, in Salzburg für Salzburg, in Innsbruck für Tirol, in Feldkirch für Vorarlberg und in Linz für Oberösterreich. Das im August 1945 erschienene neue Kammergesetz sieht die gleiche Einteilung vor.

Die österreichischen Arbeiterkammern können nicht verglichen werden mit den gleich oder ähnlich genannten Einrichtungen, wie sie vor dem Kriege und auch jetzt in andern Ländern bestanden haben oder noch bzw. wieder bestehen. In Frankreich und in Italien waren es in der Hauptsache Arbeitsbörsen — Arbeitsvermittlungsstellen; in der Schweiz, in Holland und Belgien zum Beispiel versteht man darunter Beratungsstellen, die auch als eine Art Einigungsämter fungieren. Die österreichischen Arbeiterkammern sind in ihrer Art Institutionen, die sonst nirgends in der Welt bestehen.

Das Verlangen der Arbeiterschaft nach Arbeiterkammern geht bei uns bis auf das Jahr 1848 zurück. Damals stellte man sich darunter etwas vor, das wir heute eher als Gewerkschaft, verbunden mit der Aufgabe einer Einigungsstelle, ansprechen würden.

Später, anfangs der siebziger Jahre, als die Handelskammern gesetzlich geschaffen waren, trat bei der Arbeiterschaft das Bestreben auf, eine gesetzlich fundierte Interessenvertretung als Gegengewicht zu den Handelskammern zu schaffen. Es kam allerdings erst 1887 zur Abhaltung einer Enquête. Aber aus politischen Gründen wurde die Angelegenheit trotzdem zurückgestellt. Immer wieder wurde das Verlangen nach Arbeiterkammern laut, fand jedoch keine Erfüllung. 1917 wurde im Parlament ein Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern eingebracht, nach dem diese einen ähnlichen Wirkungskreis wie die Handelskammern erhalten sollten. Die Kriegsereignisse verhinderten eine Erledigung.

Im Dezember 1919 legte die Regierung in der neuerstandenen Republik ein Gesetz über die Errichtung von Arbeiterkammern vor. Es wurde im Februar 1920 beschlossen und trat am 9. Juni 1920 in Kraft. Es ist beachtenswert, daß die Arbeiterschaft, obwohl die Gewerkschaften nach dem Kriegsende 1918 außerordentlich erstarften, nach wie vor die gesetzliche Interessenvertretung, von der sie mehr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung erwartete, mit Nachdruck forderte. Ein Jahrzehntlang gestelltes Verlangen fand endlich seine Erfüllung. Was den Unternehmern durch die

Handelskammern seit langem gewährt war, wurde nun auch den Arbeitern zugebilligt.

Durch die Institution der Kammern kann die Arbeiterschaft eine direkte Verbindung mit der Staatsverwaltung aufrechterhalten und Einfluß nehmen auf die sie berührende Gesetzgebung, und zwar unabhängig von der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften. Und was besonders wichtig ist: sie kann Einfluß nehmen schon im Stadium der Vorbereitung solcher Gesetzesakte, was verhindern kann und wiederholt auch verhindert hat, daß die Arbeiterschaft schädigende Tendenzen in Gesetze und Verordnungen Eingang finden.

Das so heiß umstrittene Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Sozialpolitik sowie in Fragen der Volkswirtschaft erscheint erstmalig gesetzlich festgelegt; gewiß nicht in erschöpfender Weise und sich auch nicht erstreckend auf die Einheit in der Wirtschaft, etwa auf den einzelnen Betrieb, aber doch im hohen Maße auf die die Allgemeinheit berührende Sozialpolitik und das Sozialrecht, deren Gestaltung und Auswirkung auch für den einzelnen Mann in der Werkstatt oder im Büro fühlbar wird. Sicher sind die Arbeiterkammern als Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten weniger beweglich als die Gewerkschaften. Sie unterliegen der Aufsicht des Ministeriums für soziale Verwaltung und sind hinsichtlich ihrer Beschlüsse an einen größeren und mehr amtlich arbeitenden Apparat gebunden. Vielfach ergibt sich die Notwendigkeit, eine einheitliche Auffassung aller Kammern herzustellen, beispielsweise bei Erstattung eines Gutachtens über ein Gesetz, was schwierige Beratungen erfordern kann. Die Freiheit und Raschheit der Aktion ist somit etwas gehemmt.

Aber all dem stehen doch große Vorteile gegenüber. Die gesetzliche Vertretung erleichtert den Verkehr mit den Behörden, die zur Auskunftserteilung an die Kammern verpflichtet sind. Eine gewissenhafte, häufig wissenschaftliche, vor allem sachliche Arbeit verschafft den Kammern Einfluß und Beachtung. Sie sind berufen, den staatlichen Stellen in bezug auf die gesamte Sozial- und Wirtschaftspolitik die Hilfe und den Rat von Sachverständigen zu vermitteln. Es ist ein weites Feld, das da zu bearbeiten ist.

Das Interesse der Arbeiter und Angestellten wird in höchstem Maße von der Handels- und Industriepolitik, von Finanz- und Verkehrsfragen, nicht minder von der auswärtigen Politik berührt. Es ist die Aufgabe der Kammern, diese Interessen wahrzunehmen und zu verteidigen. In allen diesen Fragen, besonders aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten die berechtigten Forderungen der Lohn- und Gehaltsempfänger zur Geltung zu bringen und die Arbeiterschaft vertraut zu machen mit diesen Problemen, sie zur Mitarbeit zu befähigen. Sie sind berufen, das Fundament zu legen

für eine Selbstverwaltung der Arbeiterschaft in den verschiedensten Zweigen der Wirtschaft.

Die Arbeiterkammern stützen sich bei ihrer Tätigkeit hauptsächlich auf die Gewerkschaften. Die gewerkschaftliche Organisation bildet die wertvollste Vorbedingung für ein fruchtbringendes Wirken der Kammern. Je straffer und mächtiger diese ist, um so mehr wird jegliche Stellungnahme der Kammern an Gewicht gewinnen; denn auch die Gewerkschaften haben gleich den Kammern vorwiegend wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Das Zusammenwirken von Kammern und Gewerkschaften auf dem wichtigen Gebiet des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung ist von ausschlaggebender Bedeutung. Es obliegt den Kammern, in erster Linie den wissenschaftlichen und den legistischen Teil der Arbeit auf allen diesen Gebieten zu besorgen, während die Gewerkschaften ihre reiche praktische Erfahrung beisteuern und die praktische Anwendung der Erkenntnisse in den Betrieben sicherstellen können.

Diese Zusammenarbeit bringt die Kammern auch in einen engen Kontakt mit den Betriebsräten und Vertrauensmännern der Arbeiter und Angestellten. Die Kammern sind so in der Lage, allen Institutionen der Arbeitnehmer das geistige Rüstzeug für ihren Kampf um bessere Lebensbedingungen zu liefern.

Es ist die Aufgabe der Kammern, das Wirken der Gewerkschaften, so gut sie es nur können, zu unterstützen und zu erleichtern. Damit ist auch schon ausgedrückt, daß sie nicht berufen sind, in deren Wirkungskreis störend einzugreifen oder die Gewerkschaften zu ersetzen.

Zum Unterschied von manchen unter gleichem Titel segelnden Institutionen des Auslandes (Arbeitskammern, Deutschland) haben es die österreichischen Kammern stets zu ihrem Prinzip gemacht, nur den Interessen der Arbeiter und Angestellten zu dienen, und haben es abgelehnt, mit den Unternehmern eine gemeinsame Vertretung wirtschaftlicher Interessen zu bilden.

Daraus erklärt sich, daß sich die Arbeiterkammern reibungslos in die Arbeiter- und Angestelltenbewegung Österreichs einschalten konnten und daß deren Wirken in keinem Moment als störend empfunden wurde.

Soweit gemeinsame Angelegenheiten der Unternehmer und der Arbeiter und Angestellten in Frage kommen, können zu deren Beratung auch gemeinsame Ausschüsse, die zu gleichen Teilen von den Partnern zu beschicken sind, gebildet werden. Dieser Vorgang kann hinsichtlich aller zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften eingehalten werden.

Natürlich können die Kammern dem politischen Leben nicht ferne stehen und müssen mit den politischen Parteien in Fühlung bleiben, sofern es sich um Parteien handelt, die zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und Angestellten im Parlament und in

andern Vertretungskörpern berufen erscheinen. Ihr Wirkungskreis zwingt jedoch die Kammern, stets eine gesunde Realpolitik zu betreiben und dem Parteienstreit fern zu bleiben.

Die österreichischen Arbeiterkammern finden ihre Verbindung untereinander im Kammertag, mit dessen laufender Geschäftsführung die Arbeiterkammer in Wien betraut ist. Es ist dies ein organisatorischer Ueberbau, der ein einheitliches Vorgehen aller Kammern in wichtigen Fragen ermöglicht und ihrer Stellungnahme erhöhten Nachdruck verleiht. Auf diese Weise ist es möglich, daß die Kammern bei aller Wahrung der besonderen Interessen in den einzelnen Ländern doch eine gemeinsame Linie beibehalten und sich als Organe des Gesamtstaates betätigen und eine vernunftgemäße, zentralistische Politik innehalten.

Es ist in früheren Jahren einige Male der Gedanke aufgetaucht, zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit und auch aus Ersparnisgründen mit einer einzigen Kammer, mit Sitz in Wien, vorlieb zu nehmen. Dem steht zunächst entgegen, daß auch die Handelskammern länderweise gruppiert sind und bei den vielen Berührungspunkten, die sich zwischen den beiden Institutionen — Handelskammern und Arbeiterkammern — ergeben, das Vorhandensein der Arbeiterkammern in den Ländern wünschenswert ist.

Achtzehn Jahre Tätigkeit der früheren Arbeiterkammern, die durch das nationalsozialistische Regime gewaltsam beendet wurde, vermittelte reiche Erfahrungen, die den neu errichteten Kammern nützlich sein können. Nach der Befreiung Oesterreichs von der Nazi-Herrschaft wurden die Arbeiterkammern mit Gesetz vom 20. Juli 1945, das am 3. August veröffentlicht wurde, wieder errichtet.

Das Gesetz bestimmt, daß zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen und zur Förderung der Bestrebungen auf Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten Arbeiterkammern errichtet werden.

Damit werden die Arbeiterkammern ausdrücklich als Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten erklärt, womit ihre *Stellung in der Wirtschaft klar gekennzeichnet* ist.

Der *Wirkungsbereich der Kammern* ist genau umschrieben. Die Dienstnehmergruppen, die in den Wirkungsbereich der Kammern fallen, sind taxativ aufgezählt. Es heißt im Gesetz:

§ 1. 2 Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich auf Dienstnehmer, die beschäftigt sind:

- a) In der Industrie und im Bergbau, im Gewerbe, im Handel und Verkehr, im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und in den freien Berufen;
- b) in *Großbetrieben der Land- und Forstwirtschaft*, einschließlich ihrer Neben- und Hilfsbetriebe, wobei als Großbetrieb ein Betrieb anzusehen

- ist, dessen ordnungsgemäße Führung die dauernde Verwendung mindestens einer Arbeitskraft mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Mittelschulbildung erfordert;
- c) in land-(forst-)wirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden, die dauernd mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen;
 - d) als Heimarbeiter, Hausgehilfen, Privatkraftwagenführer und hauptberufliche Hausbesorger;
 - e) in Betrieben des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Bezirke und der Gemeinden;
 - f) in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, einschließlich ihrer Betriebe, mit Ausnahme der Dienstnehmer bei den Landwirtschaftskammern;
 - g) in den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, einschließlich der Gebietskörperschaften, verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

³ Als Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

- a) Direktoren oder leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht;
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten;
- c) die in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten;
- d) die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe mittätigen Familienangehörigen.

Diese Bestimmungen beinhalten eine wesentliche Erweiterung des Wirkungsbereiches, verglichen mit dem der früheren Kammern. Neu ist die Einbeziehung der Heimarbeiter, Hausgehilfen, Privatchauffeure und Hausbesorger, letztere, soweit sie hauptberuflich (Portiere) tätig sind. Es sind dies gewerkschaftlich schwer erfaßbare Berufsgruppen.

Sehr zu begrüßen ist die Klärung der zur Zeit der Wirksamkeit der früheren Kammern vorhandenen Streitfrage, ob die Dienstnehmer der in öffentlicher Hand befindlichen Betriebe zur Kammer gehören. Das Gesetz spricht die Kammerzugehörigkeit dieser Gruppen nun unmißverständlich aus.

Das Gesetz führt auch ausdrücklich aus, wer *nicht* als Dienstnehmer im Sinne des Gesetzes gilt. Es sind dies leitende Angestellte und Berufsangehörige, deren Dienstnehmer-Charakter nicht eindeutig ist.

Die Arbeiterkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, womit ihr amtlicher Charakter, aber auch ihre Unterstellung unter die Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Ministeriums für soziale Verwaltung dokumentiert ist. Ueber die Vor- und Nachteile dieser Stellung wurde schon früher gesprochen.

Das Gesetz sieht einen sehr weitgesteckten Wirkungskreis der Kammern vor. Der § 2 sagt hierüber folgendes:

¹ Die Arbeiterkammern sind insbesondere berufen:

- a) den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über die Regelung der Dienstverhältnisse,

des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktes sowie über alle Angelegenheiten der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft, die unmittelbar oder mittelbar das Interesse der Arbeiter oder Angestellten berühren, über Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Heimarbeiter, der Hausgehilfen, der Privatkraftwagenführer sowie der Hausbesorger berühren, endlich über Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der Volksbildung.

Das Gesetz spricht aus, daß die Kammern *berufen* sind, initiativ vorzugehen nicht nur in bezug auf das Dienstverhältnis oder die sozialpolitischen Einrichtungen für die Arbeiterschaft, sondern auch in bezug auf *alle* Angelegenheiten, die die angeführten Wirtschaftsfaktoren betreffen, sofern sie irgendwie das Interesse der Arbeiter und Angestellten berühren. Es gibt bekanntlich kaum ein Ereignis im Wirtschaftsleben, von dem die arbeitenden Menschen, wenn schon nicht unmittelbar, so doch mittelbar betroffen werden. Man denke nur daran, wie die Dienstnehmer alle Fragen, die mit Export und Import zusammenhängen, angehen. Handelsverträge mit andern Staaten, die Tarife der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsmittel, Währungsfragen, um nur einige Sparten der Wirtschaft zu nennen, in die einzudringen sich der einfache Angestellte oder Arbeiter gewöhnlich nicht die Mühe nimmt, sind aber doch für die Gestaltung der Lebenshaltung aller Arbeitenden von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist die Aufgabe der Kammern, ihren Apparat mit versierten Fachkräften auszustatten und gestützt auf deren Wissen und Erfahrung einzutragen, um solche Festlegungen zu erreichen, die für die Arbeiterschaft wünschenswert, zumindest jedoch tragbar sind.

Wenn dann dieser Absatz im Gesetz noch bestimmt, daß die Kammern berufen sind, sich um die *Wohnungsfürsorge*, *Volksernährung*, *Freizeitgestaltung* und *Volksbildung* zu kümmern, so kommt deutlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Kammern nicht nur die Obsorge für die gesamte kulturelle und materielle Lebenshaltung aller Dienstnehmer zu überbinden, sondern ihnen auch die Möglichkeit praktischer Anregungen zu geben und, wie wir später sehen werden, auch die Mitwirkung der Kammern bei Schaffung bestimmter Voraussetzungen der Hebung des Lebensstandards der arbeitenden Menschen unseres Landes sicherzustellen.

§ 2. ¹

- b)* Gutachten zu erstatten über Entwürfe, Gesetze und andere Vorschriften, die Angelegenheiten der in Lit. *a)* erwähnten Art behandeln;
- c)* Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, die der Förderung der Industrie

und des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft dienen;

- d) an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen mitzuwirken.

Diese Absätze beinhalten das Recht der Kammern, Gesetze und Verordnungen — schon die Entwürfe derselben — zu begutachten, wohl das wichtigste Recht, das den Kammern gesetzlich zusteht. Da das Gesetz mit diesem Recht der Kammern auch die Verpflichtung der in Betracht kommenden Ministerien und gesetzgebenden Körperschaften verbindet, den Kammern Gesetzesentwürfe, Verordnungen und Kundmachungen, sofern diese das Interesse der Dienstnehmer berühren, vor der Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften bzw. vor deren Erlassung zur Begutachtung zu übermitteln, sind die Arbeiter und Angestellten im Wege der Kammern, die stets im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bleiben, in der Lage, einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Inhalt der sie interessierenden Gesetze und Verordnungen zu nehmen. Die Kammern sind auch berechtigt, zu Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftszweige Stellung zu beziehen. So können beispielsweise zur Errichtung von Genossenschaften, Gehilfenausschüssen, Wirtschaftskammern, zu Einrichtungen des Versicherungswesens — mitunter eine sehr heikle Sache —, aber auch zur Errichtung von Fortbildungsschulen oder zu der Errichtung der verschiedensten Lehrkurse usw. Gutachten erstattet oder Anregungen gegeben werden, deren Beachtung natürlich immer wieder von dem Einfluß und dem Ansehen, das sich die Kammern erwerben, und nicht zuletzt von der Kraft der hinter ihnen stehenden Gewerkschaften abhängt.

Das kommt besonders dann in Frage, wenn es sich um die Festsetzung von Preisen, sei es für Erzeugnisse oder für Dienstleistungen, handelt. Gerade die Frage der öfters nicht zu umgehenden Erhöhung der Preise wichtiger Bedarfsartikel und Lebensmittel, im Zusammenhang mit der Entlohnung, stellt die Kammern vor äußerst schwierige Aufgaben bei der Wahrung der Interessen der von ihnen vertretenen Dienstnehmer.

§ 2. 1

- e) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- f) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen;
- g) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der

Arbeiter und Angestellten betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in jenen Fällen mitzuwirken, in denen dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

Diese Absätze betreffen das Mitwirkungsrecht der Kammern. Dieses soll ausgeübt werden durch die direkte Entsendung ihrer Vertreter in andere Körperschaften, zum Beispiel in die Wirtschaftsverbände und deren Ausschüsse. (Ernährungssektor: Milch und Fett, Getreide und Braugerste, Fleisch, Zucker, Kartoffeln.)

Einen besondern Zweig der Kammertätigkeit bildet die Statistik. Der Ausbau und die Verarbeitung der statistischen Erhebungen, besonders hinsichtlich der Preis- und Lohnbildung, über die Arbeitsverhältnisse und die Lebenshaltung der Kammerzugehörigen, schaffen die Unterlage für die Stellungnahme der Kammern in all den komplizierten Fragen der Wirtschaft, aber auch der Sozialpolitik.

§ 2. 1

- h) zur Ueberwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder unfallverhütender Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze gegen Berufskrankheiten, die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den örtlich zuständigen Gewerbeinspektoraten anzuregen und daran sowie an polizeilichen Tatbestandesaufnahmen anlässlich von Betriebsunfällen teilzunehmen;**
- i) zur Ueberwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Dienstnehmer (Lehrlings- und Jugendschutzstellen) zu errichten, durch diese die Arbeits- und Wohnverhältnisse zu überprüfen, die Abstellung gesetzwidriger Zustände beim zuständigen Gewerbeinspektorat zu begehrn, bei der Ueberwachung der fachlichen Ausbildung mitzuwirken und den zeitlichen oder dauernden Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung bei der zuständigen Gewerbebehörde zu beantragen;**

Die beiden Absätze geben den Kammern das Recht der Ueberwachung der Einhaltung der Arbeiterschutz-Vorschriften und das Recht, bei den zuständigen Behörden Inspektionen anzuregen oder die Abstellung gesetzwidriger Zustände zu begehrn.

Ganz besonders wichtig ist die Ueberwachung der Lehrverhältnisse. Vom Lehrvertrag angefangen bis zur letzten Ausbildung des Lehrlings können die Kammern alle Einzelheiten eines Lehrverhältnisses überprüfen und bis zu dem Antrag auf Entzug des Rechtes zur Lehrlingshaltung schreiten, wenn es nicht durch ihre Intervention gelingt, Unzukömmlichkeiten, die sie vorfinden, abzustellen. Die Wiener Kammer hat eine eigene Abteilung für Jugendschutz eingerichtet, der eine große Zahl freiwilliger Helfer zur Seite steht und die so in der Lage ist, jedem einzelnen ihr zur Kenntnis gelangten Fall nachzugehen und im Zusammenwirken mit den zuständigen

Behörden und Aemtern diese Fälle auch in einer für den Jugendlichen möglichst günstigen Weise zu erledigen.

Durch die objektive und vorsichtige Art, wie die Beamten dieser Abteilung vorgehen, hat sich die Wiener Kammer auch bei den Arbeitgebern Achtung und Vertrauen erworben. Die Fälle sind nicht selten, in denen sich Lehrherren in schwierigen Fällen an die Kammer wenden.

§ 2. ¹

- j) zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, insbesondere zum Zwecke der Vorbereitung von kollektiven Arbeitsverträgen, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsfürsorge, der Fürsorge für die Verpflegung und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien, zur Förderung der fachlichen, der allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken.

Die Kammern haben sonach das Recht, Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen und zu verwalten, die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten in irgendeiner Weise dienen. Erholungsheime, Verpflegungsstätten, also auch Hotels und Unterkunftsstätten in Ferienorten, Bäder, aber auch Schulen und Sportanstalten können die Kammern errichten und betreiben oder an deren Verwaltung teilnehmen. Es ist klar, daß die Ausübung dieses Rechtes an finanzielle Erwägungen geknüpft ist, die zurzeit kaum angestellt werden können. Jedoch darf vorausgesetzt werden, daß mit Eintritt stabiler Verhältnisse auch die Ausübung dieses Rechtes in Angriff genommen werden wird.

Im Zusammenhang mit diesem weitgesteckten Wirkungskreis der Kammern werden diese durch das Gesetz verpflichtet, dem Ministerium für soziale Verwaltung alljährlich einen Bericht über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitsmarktes, der Arbeitsverhältnisse, der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten zu erstatten; auch darüber, was zur Besserung dieser Lage geschehen ist.

Der § 3 regelt das Verhältnis zu den Behörden. Die Kammern unterstehen der Aufsicht des Ministeriums für soziale Verwaltung. Sie haben diesem und den andern staatlichen und autonomen Behörden auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen.

Umgekehrt sind Gesetzesentwürfe, die gewerbliche, industrielle, kommerzielle oder land- und forstwirtschaftliche Interessen oder das Dienstverhältnis berühren, vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, auch wichtige Verordnungen vor deren Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

Die Behörden, die Handelskammern, die Sozialversicherungsanstalten sind verpflichtet, den Kammern die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Das Gesetz umschreibt auch den Begriff «Arbeiter» und «Angestellter». Der § 4 sagt folgendes:

§ 4. 1 Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nach den Sozialversicherungsvorschriften der Invalidenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden.

2 Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nach den Sozialversicherungsvorschriften der Angestellten-(Pensions-)versicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden.

Wichtig ist die Bestimmung «... oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden».

Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß auch Arbeiter oder Angestellte, die etwa deshalb, weil sie in einem öffentlichen Dienst stehen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen, dennoch kammerzugehörig sind, wenn sie nach den Merkmalen ihres Dienstes sonst im Sinne des Gesetzes Arbeiter oder Angestellte sind.

Die Formulierung ist nicht sehr glücklich und läßt eine unterschiedliche Auslegung zu; etwa die, daß das Verhältnis zum Dienstgeber und nicht die tatsächliche Betätigung maßgebend ist.

Der innere Aufbau der Kammern ist in den §§ 5—7 geregelt.

Es gibt eine Sektion der Arbeiter und eine Sektion der Angestellten. Praktisch hat sich diese Zweiteilung in den früheren Kammern kaum ausgewirkt; denn es können ihnen zur selbständigen Behandlung Gegenstände nur durch Beschuß der Kammer-Vollversammlung zugewiesen werden, wenn diese ausschließlich die Interessen einer Sektion berühren (§ 18). Das kann nur sehr selten vorkommen; denn in der Regel lassen Maßnahmen, die die Angestellten betreffen, die Arbeiter nicht unberührt und umgekehrt.

Die Zahl der Kammermitglieder ist begrenzt (§ 6). Jede Kammer besteht aus mindestens 48 und höchstens 144 Mitgliedern. Die Zahl wird durch das Verhältnis der Wählerzahl eines Kammersprengels zur Gesamtwählerzahl aller Kammern bestimmt. Die Aufteilung auf die beiden Sektionen in jeder Kammer ergibt sich ebenfalls aus den Wählerzahlen, die einerseits auf die Angestellten, anderseits auf die Arbeiter in einem Kammersprengel entfallen.

Die Wahlen werden auf Grund einer Wahlordnung, die das Ministerium erläßt, nach dem Proporz durchgeführt. Es muß für jede Sektion ein besonderer Wahlkörper gebildet werden. Die Mandatsdauer der Kammermitglieder beträgt 5 Jahre.

Das aktive Wahlrecht ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Vollendung des 18. Lebensjahres am Tage der Wahlausstellung;

mindestens ein Jahr Dienstleistung als Arbeiter oder Angestellter bis zum Tage der Wahlaussschreibung; Beschäftigung innerhalb des Kammersprengels am Tage der Wahlaussschreibung; zu diesem Zeitpunkt nicht länger als drei Wochen ununterbrochen arbeitslos sein; nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sein. Die Staatszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger, die das 24. Lebensjahr am Tage der Wahlaussschreibung vollendet haben; ihren Arbeitsort im Gebiet der Republik Oesterreich haben; am Tage der Wahlaussschreibung mindestens zwei Jahre in Oesterreich als Arbeiter oder Angestellter tätig gewesen sind.

Kammermitglieder können auch ausgeschieden werden, wenn Umstände eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen oder die sich einer gröblichen Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen.

Innerhalb vier Wochen nach der Wahl muß die erste Sitzung der neuen Kammer stattfinden, die von dem Präsidenten der früheren Kammer einzuberufen ist. Sie wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und (einschließlich der beiden Vizepräsidenten) zwölf Kammermitglieder bei den Kammern in Wien, Graz und Linz und der Präsident mit (einschließlich der beiden Vizepräsidenten) sechs Kammermitgliedern bei den übrigen Kammern bilden den Vorstand der Kammer.

Die in den Vorstand zu entsendenden Kammermitglieder werden verhältnismäßig von den beiden Sektionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Scheidet ein Vorstandsfunktionär aus, muß eine Nachwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist für die gesamte Tätigkeit der Kammer verantwortlich. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Die Kammern fassen ihre Beschlüsse in Vollversammlungen, die in der Regel öffentlich sind. Budget und Rechnungsabschluß können nur in öffentlicher Sitzung beraten und verabschiedet werden.

Das Gesetz verlangt die Abhaltung der Vollversammlung mindestens in jedem zweiten Monat. Die Frist ist zu kurz bemessen, denn bei umfangreichen Tagesordnungen ist es nicht möglich, die Vorbereitungsarbeiten mit der notwendigen Gründlichkeit zu besorgen. Das kann in der Praxis zu einer Verzögerung der Behandlung eines Gegenstandes führen, indem nicht genügend vorbereitete Agenden auf die nächste Versammlung verschoben werden müssen.

Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der Beschußfassung des Kammertages vorbehalten ist und vom Ministerium für soziale Verwaltung genehmigt werden muß.

Die Kosten der Gebarung der Kammer werden im Wege einer Umlage, die von allen kammerzugehörigen Angestellten und Arbeitern zu entrichten ist, gedeckt. Die Umlage muß von den Dienst-

gebern eingehoben, an die Sozialversicherungsträger abgeführt und von diesen den Kammern überwiesen werden. Sie beträgt derzeit ein halbes Prozent vom Entgelt.

Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten der Kammern ist der *Oesterreichische KammerTag* eingerichtet. Das Gesetz bestimmt hierüber:

§ 23. 1 Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten wird der Oesterreichische Arbeiterkammertag (KammerTag) gebildet. Er setzt sich zusammen aus den Präsidenten der einzelnen Arbeiterkammern und aus 20 Mitgliedern, die von den Kammern im Verhältnis der Gesamt-wählerzahl zu der Zahl der Wahlberechtigten in den Sprengeln der Kammern entsendet werden. Die auf die einzelnen Kammern entfallenden Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahlrechtes zu bestimmen.

2 Der KammerTag ist insbesondere berufen zur

- a) Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in den in § 2, Abs. 1, Lit. a) bis d), bezeichneten Angelegenheiten;
- b) Festsetzung der Umlagen für die einzelnen Arbeiterkammern (§ 20);
- c) Vorgenehmigung der Voranschläge (§ 20) und Rechnungsabschlüsse (§ 21) der einzelnen Arbeiterkammern und deren Vorlage an das Staatsamt für soziale Verwaltung;
- d) Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten und Hilfskräfte der Arbeiterkammern (§ 19);
- e) Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung der Arbeiterkammern (§ 17, Abs. 2);
- f) Genehmigung der Bestellung der Sekretäre und leitenden Angestellten der Arbeiterkammern.

Die Anzahl der Mitglieder des KammerTages ist sonach beschränkt. Diese Beschränkung erlaubt eine eingehende sachliche Behandlung der vorliegenden Gegenstände. Dies ist in Anbetracht des Umstandes, daß die Beurteilung und Auffassung über einen Gegenstand von sieben Kammern auf einen Nenner gebracht werden sollen, von erheblicher Bedeutung. Demzufolge erhalten Entschließungen des KammerTages besonderes Gewicht. Dem KammerTag sind, wie aus den zitierten Bestimmungen hervorgeht, wichtige verwaltungstechnische Entscheidungen vorbehalten, wie Umlagen, Rechnungsabschlüsse, Dienstordnung, Geschäftsordnung für alle Kammern und die Genehmigung der Anstellung der Sekretäre und leitenden Beamten der Kammern.

Der KammerTag hat seine besondere, vom Ministerium zu genehmigende Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Bürogeschäfte des KammerTages hat die Wiener Kammer zu besorgen, und zu deren Leitung kann der KammerTag einen eigenen Sekretär bestellen.

Sowohl die einzelnen Kammern als auch der Kammertag können Ausschüsse und Unterausschüsse zum Zweck der speziellen, fachlichen Beratung vorliegender Fragen einsetzen. Diese Spezialberatungen erweisen sich als sehr nützlich. In der Wiener Kammer arbeiten derzeit vier Ausschüsse, und zwar

1. der sozialpolitische Ausschuß, der sich in vier Unterausschüsse gliedert;
2. der volkswirtschaftliche Ausschuß, der sich in sechs Unterausschüsse gliedert;
3. der Ausschuß für Jugend- und Lehrlingsfürsorge, der sich wieder in zwei Unterausschüsse gliedert;
4. der Ausschuß für Verkehrswesen.

Wir haben nun ein Bild über das Werden und Wirken der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Oesterreich erhalten.

Der Betrachter wird zugeben, daß die Arbeiterkammern tatsächlich ein umfassendes Arbeitsgebiet zu beherrschen und zu betreuen haben. Jeder objektive Beurteiler wird auch zugeben, daß deren Tätigkeit für die Arbeiter und Angestellten unseres Landes von außerordentlichem Nutzen ist und daher die Aufmerksamkeit aller Arbeiter und Angestellten und die tätige Mithilfe aller ihrer Funktionäre, sei es jener der Gewerkschaften oder der in den Betrieben tätigen, und hier besonders der Betriebsräte, verdient.

Es ist bei den Kammern wie bei allen durch Wahl bestellten Körperschaften. Sie werden genau so viel Kraft und Einfluß haben, als ihnen durch die hinter ihnen stehenden Wähler und insbesondere durch die Gewerkschaften verliehen wird. Gibt es unter den Arbeitern und Angestellten ein lebhaftes Interesse für die sie berührende Gesetzgebung, gibt es den amtlichen Willen, mitzuwirken an der Hebung des gesamten Lebensstandards der arbeitenden Menschen, dann wird der Arbeit der Kammern Ansporn, aber auch Erfolg beschieden sein. Erkennt die breite Oeffentlichkeit, im besondern die Unternehmerschaft, daß die Kammern getragen sind von dem Vertrauen der zu ihnen gehörenden Schaffenden aller Kategorien, werden ihre Gutachten, Anregungen und Kritiken beachtet werden müssen. Es ist daher die Aufgabe aller Gewerkschaftsfunktionäre, engen Kontakt mit der Arbeiterkammer zu halten, ihre Einrichtungen zu nützen und ein inniges Zusammenarbeiten zwischen Gewerkschaften und Kammern zu sichern. Geschieht dies, dann wird unserer, in der Welt einzigartigen gesetzlichen Vertretung der Arbeiter und Angestellten eine stetige ersprießliche Entwicklung gesichert sein.